

Volkssportfreunde Fulda 1986 e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Volkssportfreunde Fulda 1986 e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in 36037 Fulda. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe und Zweck

Aufgabe des Vereins ist es, den Volkssport zu fördern und im Rahmen von Veranstaltungen nach den Richtlinien des Deutschen Volkssportverbandes e.V. durchzuführen. Unter Förderung des Volkssports wird die Anregung gegenüber der breiten Bevölkerung zu ungezwungener sportlicher Tätigkeit verstanden, um dadurch, ohne Leistungssport zu treiben, allen die Möglichkeit und Voraussetzung für natürliche Bewegung zu verschaffen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Kündigung des Mitgliedes, welche schriftlich unter Einhaltung einer 1/2jährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist,
3. durch Ausschluss, über welchen auf Antrag der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

§4 Mitgliederrechte und Pflichten

Die Mitglieder haben die Aufgabe und den Zweck des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte. Die Benutzung sämtlicher Vereinseinrichtungen, sowie zum Besuch der Vereinsveranstaltungen. Die Mitgliedschaft verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten, die Vereinsveranstaltungen zu besuchen, wenn erforderlich bestimmte Vereinsaufgaben zu übernehmen und Vereinsaufgaben zu erfüllen, wie z.B. bei der Organisation von Veranstaltungen mitzuwirken.

§5 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung, nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem

Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§6 Organe

Die Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des 1. oder 2. Vorsitzenden.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
 2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 3. die Entgegennahme des Haushaltsplans und Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
 4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten;
 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Mitglieder des Vorstandes durch Einschreiben per Post. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand im Sinne des § 7 der Satzung. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand i.S. des §7

der Satzung unterzeichnet wird. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen (Ehrenmitglieder sind von der Pflicht des §4 befreit).

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb weiterer 3 Wochen eine Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fulda, den 12. Januar 1986

Die Unterschrift der 7 Gründungsmitglieder